



Brüssel, den 3. Juli 2024
(OR. en)

10674/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0323(COD)**

**CODEC 1437
COMPET 617
MI 574
IND 297
ECOFIN 640
FIN 520
PE 168**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im
Geschäftsverkehr
– Ergebnis der ersten Lesung im Europäischen Parlament
(Straßburg, 22.-25. April 2024)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Róza THUN UND HOHENSTEIN (Renew, PL), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) einen Bericht über den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, der 91 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1 bis 91) zu dem Vorschlag enthielt.

Darüber hinaus hat die Fraktion The Left drei Änderungsanträge (Änderungsanträge 92 bis 94), die ID-Fraktion vier Änderungsanträge (Änderungsanträge 95 bis 98), die Verts/ALE-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 99), die PPE-Fraktion acht Änderungsanträge (Änderungsanträge 100 bis 107) und eine Reihe von MdEP verschiedener Fraktionen elf Änderungsanträge (Änderungsanträge 108 bis 118) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 23. April 2024 die Änderungsanträge 1 bis 92, 94 und 109 zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0299

Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (COM(2023)0533 – C9-0338/2023 – 2023/0323(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0533),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0338/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Januar 2024¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 31. Januar 2024²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0156/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C, C/2024/2101, 26.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2101/oj>

² ABl. C, C/2024/1980, 18.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1980/oj>

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Viele Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits werden später als zum vertraglich vereinbarten oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten oder gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt getätigt.

Geänderter Text

(2) Viele Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits werden später als zum vertraglich vereinbarten oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten oder gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt getätigt, ***obwohl die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht wurden.***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Verspätete Zahlungen wirken sich unmittelbar auf die Liquidität und die Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus, wodurch sich der Bedarf an Betriebskapital erhöht und der ***Zugang des Unternehmens zu externer Finanzierung beeinträchtigt wird.*** Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, verringert die Produktivität, führt zu Entlassungen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Konkursen und stellt ein

Geänderter Text

(3) Verspätete Zahlungen ***und über die gesetzlich festgelegten Zeiträume hinaus aufgeschobene Zahlungen*** wirken sich unmittelbar auf die Liquidität und die Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus, wodurch sich der Bedarf an Betriebskapital erhöht und ***die Rentabilität beeinträchtigt wird, wenn der Gläubiger aufgrund der verspäteten Zahlung eine externe Finanzierung benötigt.*** Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, verringert die

entscheidendes Wachstumshemmnis dar. Die schädlichen Auswirkungen verspäteter Zahlungen erstrecken sich über die gesamte Lieferkette, da die Zahlungsverzögerungen häufig an die Lieferanten weitergegeben werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die auf regelmäßige und vorhersehbare Geldströme angewiesen sind, sind von diesen negativen Folgen stark betroffen. Zahlungsverzug stellt somit ein Problem für die Wirtschaft der Union dar, da er negative wirtschaftliche und soziale Folgen hat.

Produktivität, führt zu Entlassungen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Konkursen und stellt ein entscheidendes Wachstumshemmnis dar, **zumal der tatsächliche Wert von Krediten inflationsbedingt im Laufe der Zeit abnimmt**. Die schädlichen Auswirkungen verspäteter Zahlungen erstrecken sich über die gesamte Lieferkette, da die Zahlungsverzögerungen häufig an die Lieferanten weitergegeben werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) **und insbesondere Kleinstunternehmen**, die auf regelmäßige und vorhersehbare Geldströme angewiesen sind, sind von diesen negativen Folgen stark betroffen. Zahlungsverzug stellt somit ein Problem für die Wirtschaft der Union dar, da er negative wirtschaftliche und soziale Folgen hat. **Das Risiko solcher Beeinträchtigungen steigt in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs, wenn der Zugang zu Finanzmitteln noch schwieriger ist, erheblich.**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ werden Regeln zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt. Im Jahr 2019 hat das Europäische Parlament mehrere Mängel dieser Richtlinie festgestellt. In der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa⁴¹ wird gefordert, ein Umfeld ohne Zahlungsverzug für KMU zu schaffen und die Durchsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zu verbessern. Im Jahr 2021 wies die Plattform „Fit for Future“ in ihrer

Geänderter Text

(6) In der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ werden Regeln zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt. Im Jahr 2019 hat das Europäische Parlament mehrere Mängel dieser Richtlinie festgestellt. In der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa⁴¹ wird gefordert, ein Umfeld ohne Zahlungsverzug für KMU zu schaffen und die Durchsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zu verbessern. Im Jahr 2021 wies die Plattform „Fit for Future“ in ihrer

Stellungnahme auf entscheidende Probleme bei der Durchführung dieser Richtlinie hin. Die wichtigsten bei diesen Initiativen festgestellten Mängel beziehen sich auf folgende Punkte: die unklaren Bestimmungen des Begriffs „grob nachteilig“ in Bezug auf die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr (B2B), die unlauteren Zahlungspraktiken und die Fristen für die Abnahme- und Überprüfungsverfahren, die pauschalen Entschädigungen, die Asymmetrie der Regeln für die Zahlungsbedingungen zwischen G2B- und B2B-Geschäftsvorgängen, das Fehlen einer maximalen Zahlungsfrist für den Geschäftsverkehr bei B2B-Geschäftsvorgängen, die fehlende Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung, das Fehlen von Instrumenten zur Bekämpfung der Informationsasymmetrien sowie von Instrumenten für Gläubiger, um gegen ihre Schuldner vorzugehen, und das Fehlen von **Synergien** mit dem Rahmen für **das öffentliche Auftragswesen**.

⁴⁰ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

⁴¹ COM(2020) 103 final.

Stellungnahme auf entscheidende Probleme bei der Durchführung dieser Richtlinie hin. Die wichtigsten bei diesen Initiativen festgestellten Mängel beziehen sich auf folgende Punkte: die unklaren Bestimmungen des Begriffs „grob nachteilig“ in Bezug auf die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr (B2B), die unlauteren Zahlungspraktiken und die Fristen für die Abnahme- und Überprüfungsverfahren, die pauschalen Entschädigungen, die Asymmetrie der Regeln für die Zahlungsbedingungen zwischen G2B- und B2B-Geschäftsvorgängen, **die Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen großen und mächtigeren Schuldner und kleinen Gläubigern**, das Fehlen einer maximalen Zahlungsfrist für den Geschäftsverkehr bei B2B-Geschäftsvorgängen, die fehlende Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung, das Fehlen von Instrumenten zur Bekämpfung der Informationsasymmetrien sowie von Instrumenten für Gläubiger, um gegen ihre Schuldner vorzugehen, und das Fehlen von **Synergieeffekten** mit dem Rahmen für **die Vergabe öffentlicher Aufträge**.

⁴⁰ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

⁴¹ COM(2020) 103 final.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Die kulturelle Vielfalt ist in Artikel 167 AEUV verankert und muss geschützt werden, und die Branchen der Kulturwirtschaft weisen besondere Merkmale auf, insbesondere einen

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Geschäftsvorgänge mit Verbrauchern, Schadenersatzzahlungen, **einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften**, und Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023⁴² des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

⁴² Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der

Geänderter Text

(10) Geschäftsvorgänge mit Verbrauchern, Schadenersatzzahlungen und Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023⁴² des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. **Zahlungen, die aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen geleistet werden, sollten jedoch unter diese Verordnung fallen. Insbesondere Zahlungen, die im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen zwischen Versicherungsgesellschaften und Unternehmen im Austausch für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt erfolgen, auch als Zahlungen an andere Dritte, sollten unter diese Verordnung fallen.**

⁴² Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der

Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel **hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der** auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden.

Geänderter Text

(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel, **bei dem umgehende Zahlungen fest im Denken und Handeln verankert werden, wobei** auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden. **Diese Änderung ist auch erforderlich, um den sogenannten Angstfaktor zu mindern, der bei Kleinst- und Kleinunternehmen zum Tragen kommt, wenn sie Forderungen gegenüber größeren Unternehmen haben, und durch den diese Gläubiger oft dazu bewegt werden, im Gegenzug für zugesagte künftige Aufträge längere Zahlungsfristen zu akzeptieren. Gleichzeitig sollte den Unternehmen mehr Flexibilität eingeräumt werden, damit sie sich die Vertragsfreiheit zunutze machen und eine längere Zahlungsfrist von bis zu**

60 Kalendertagen aushandeln können. Eine solche verlängerte Zahlungsfrist sollte möglich sein, wenn sie für den Gläubiger und den Schuldner von beiderseitigem Nutzen ist. Zur Verkürzung der Zahlungsfrist kann auch eine elektronische Rechnungsstellung hilfreich sein, da dadurch die Gläubiger im Zweifels- oder Streitfall dabei unterstützt würden, das Datum des Rechnungseingangs zu belegen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Vor diesem Hintergrund muss zur Kenntnis genommen werden, dass es im Einzelhandel bestimmte Geschäftsmodelle und eine branchenspezifische Praxis gibt, die auf etwas längere Zahlungsfristen abzielt. Da diese Praxis auf einen geringen Warenumschatz und die Saisonabhängigkeit bestimmter Produktkategorien sowie auf den spezifischen Geschäftszyklus bei einigen kulturellen Gütern mit langsamem Warenumschatz wie Spielzeug, Schmuck, Sportgeräten oder Bücher zurückzuführen sind und für Gläubiger

und Schuldner gleichermaßen vorteilhaft sind, ist es wünschenswert, diesbezüglich eine gewisse Flexibilität einzuräumen, damit sich die Vertragsparteien eine Zahlungsfrist von bis zu 120 Kalendertagen zunutze machen können.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung werden **häufig genutzt, um** die Zahlungsfrist absichtlich **zu verlängern. Ihre** Aufnahme in den Vertrag **sollte** daher objektiv durch die besondere Natur des betreffenden Vertrags oder durch einige seiner Merkmale gerechtfertigt sein⁴³. Es sollte daher möglich sein, ein solches Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren in einem Vertrag nur dann vorzusehen, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen im nationalen Recht vorgesehen ist. **Um zu vermeiden, dass** das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren **zur Verlängerung der Zahlungsfrist genutzt** wird, **sollte der** Vertrag die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, einschließlich seiner Dauer, klar **beschreiben**. Aus demselben Grund sollte der Schuldner das Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren **unverzüglich** einleiten, sobald er die

Geänderter Text

(12) Die Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung **sind bei vielen Geschäftsvorgängen sehr nützliche Instrumente, die insbesondere dem Schutz der Interessen des Verkäufers und der Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien dienen. Mit dieser Verordnung soll der Rückgriff auf diese Instrumente nicht eingeschränkt werden. Dennoch wird mit derlei Verfahren** die Zahlungsfrist absichtlich **verlängert. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Zahlungsfrist sollte die Aufnahme dieser Verfahren** in den Vertrag daher objektiv durch die besondere Natur des betreffenden Vertrags oder durch einige seiner Merkmale gerechtfertigt sein⁴³. Es sollte daher möglich sein, ein solches Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren in einem Vertrag nur dann vorzusehen, wenn dies aufgrund der besonderen

Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger erhalten hat, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ausgestellt hat. Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht zu gefährden, ist es angebracht, eine Höchstdauer für ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren festzulegen.

Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen im nationalen Recht vorgesehen ist. **Damit die Zahlungsfrist nicht unter Rückgriff auf** das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren **verlängert** wird, **sollten im** Vertrag die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, einschließlich seiner Dauer, klar **beschrieben werden**. Aus demselben Grund sollte der Schuldner das Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren **sofort** einleiten, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger erhalten hat, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ausgestellt hat. Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht zu gefährden, ist es angebracht, **im Zusammenhang mit der Festlegung der Zahlungsfrist** eine Höchstdauer für ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren festzulegen.

⁴³ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806, Rn. 53.

⁴³ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806, Rn. 53.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Eine gerechte Entschädigung der Gläubiger für die aufgrund eines Zahlungsverzugs des Schuldners entstandenen Beitreibungskosten ist erforderlich, um von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Diese Kosten sollten die Erstattung von Verwaltungskosten und die Entschädigung für interne Kosten, die durch den

Geänderter Text

(18) Eine gerechte Entschädigung der Gläubiger für die aufgrund eines Zahlungsverzugs des Schuldners entstandenen Beitreibungskosten ist erforderlich, um von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Diese Kosten sollten die Erstattung von Verwaltungskosten und die Entschädigung für interne Kosten, die durch den

Zahlungsverzug entstanden sind, umfassen und sollten mit Verzugszinsen für jeden einzelnen Geschäftsvorgang, der verspätet bezahlt wurde, kumuliert werden, wie vom Gerichtshof festgelegt⁴⁸. Der festgelegte Mindestbetrag für die Entschädigung für die Beitreibungskosten sollte unbeschadet nationaler Bestimmungen, nach denen ein nationales Gericht dem Gläubiger eine Entschädigung für einen durch den Zahlungsverzug eines Schuldners entstandenen zusätzlichen Schaden zusprechen kann, festgelegt werden.

⁴⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806.

Zahlungsverzug entstanden sind, umfassen und sollten ***an den Wert der jeweiligen Rechnung angepasst sowie*** mit Verzugszinsen für jeden einzelnen Geschäftsvorgang, der verspätet bezahlt wurde, kumuliert werden, wie vom Gerichtshof festgelegt⁴⁸. Der festgelegte Mindestbetrag für die Entschädigung für die Beitreibungskosten sollte unbeschadet nationaler Bestimmungen, nach denen ein nationales Gericht dem Gläubiger eine Entschädigung für einen durch den Zahlungsverzug eines Schuldners entstandenen zusätzlichen Schaden zusprechen kann, festgelegt werden.

⁴⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Mit dieser Verordnung werden die Vertragsfreiheit und die Umsetzung von Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf die unternehmerische Freiheit gewahrt. Zu diesem Zweck bleibt es nach dieser Verordnung den Vertragsparteien überlassen, die vertraglichen Beziehungen sowie die Art und die Modalitäten des Vertrags festzulegen. Die Auswahl aus verschiedenen Vertragsarten, einschließlich Kommissionsverträgen, bei denen die Rechnung zu einem vereinbarten Zeitpunkt nach der Lieferung der Waren ausgestellt wird, wird in keiner Weise eingeschränkt. Bei Kommissionsverträgen

oder ähnlichen Vertragsarten sollten die in dieser Verordnung festgelegten Fristen ab Rechnungseingang laufen. Da der Schwerpunkt dieser Verordnung auf der Zahlungsfrist nach Ausstellung der Rechnung liegt und damit zur Verbesserung der gesamten Zahlungskultur beigetragen und lediglich sichergestellt wird, dass in Vereinbarungen über die Zahlungsfrist nicht missbräuchlich zum Nachteil des Gläubigers auf die Vertragsfreiheit zurückgegriffen wird, sollten die Parteien sich die Vertragsfreiheit zunutze machen und die von ihnen bevorzugte Art der Vereinbarung treffen können.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ein **Missbrauch der** Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers sollte **vermieden** werden. Folglich sollte eine Vertragsklausel oder eine Praktik, die **sich auf das** Datum oder **die** Zahlungsfrist, **die** Zahlung oder **den** Verzugszinssatz, **die** Entschädigung für Beitreibungskosten, **die** Verlängerung des Überprüfungs- oder Abnahmeverfahrens oder **die absichtliche Verzögerung oder** Verhinderung der Übermittlung der Rechnung **bezieht**, nichtig sein, wenn sie nicht mit dieser Verordnung übereinstimmt.

Geänderter Text

(21) Ein **missbräuchlicher Rückgriff auf die** Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers sollte **verhindert** werden. Folglich sollte eine Vertragsklausel oder eine Praktik, die **mit dem** Datum oder **der** Zahlungsfrist, **der** Zahlung oder **dem** Verzugszinssatz, **der** Entschädigung für Beitreibungskosten, **der** Verlängerung des Überprüfungs- oder Abnahmeverfahrens oder **der** Verhinderung der Übermittlung der Rechnung **zusammenhängt**, nichtig **und in jedem Fall untersagt** sein, wenn sie nicht mit dieser Verordnung übereinstimmt. **Ebenso sollten bestimmte Praktiken, die zu einem missbräuchlichen Rückgriff auf die Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers führen, untersagt werden. Der Schuldner sollte die Abtretung von Krediten an Dritte oder den Rückgriff des Gläubigers auf einen gerichtlichen Zahlungsbefehl weder**

verhindern noch einschränken dürfen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um Anstrengungen zur **Vermeidung** des **Missbrauchs der** Vertragsfreiheit zum Nachteil der Gläubiger zu verstärken, sollten **die** Organisationen, die offiziell als Vertreter von Gläubigern anerkannt sind, und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Unternehmen zu vertreten, die nationalen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden anrufen können, um Zahlungsverzug zu verhindern.

Geänderter Text

(22) Um Anstrengungen zur **Verhinderung** des **missbräuchlichen Rückgriffs auf die** Vertragsfreiheit zum Nachteil der Gläubiger zu verstärken, sollten Organisationen, die offiziell als Vertreter von Gläubigern anerkannt sind, und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Unternehmen zu vertreten, die nationalen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden anrufen können, um Zahlungsverzug zu verhindern **und unzulässige Vertragsklauseln und -praktiken für null und nichtig erklären zu lassen.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um die vollständige Bezahlung des fälligen Betrages zu gewährleisten, ist es

Geänderter Text

(23) Um die vollständige Bezahlung des fälligen Betrages zu gewährleisten, ist es

wichtig, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der Ware behält, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Ware ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist.

wichtig, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der Ware behält, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Ware ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist. ***Um den Besonderheiten bestimmter Waren mit dem Merkmal eines langsamen Warenumschlags Rechnung zu tragen, können die Verkäufer auch vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen, um ihren Käufern z. B. bei Kommissionsverkäufen in einer mit dieser Verordnung vereinbaren Weise einen erweiterten Kredit zu gewähren.***

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um die ordnungsgemäße ***Anwendung*** dieser Verordnung ***zu gewährleisten***, ist es wichtig, für Transparenz hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu sorgen. ***Um sicherzustellen, dass*** die richtigen Zinssätze angewandt werden, ist es wichtig, dass sie von den Mitgliedstaaten und der Kommission veröffentlicht werden.

Geänderter Text

(24) Um die ordnungsgemäße ***Durchsetzung*** dieser Verordnung ***sicherzustellen***, ist es wichtig, für Transparenz hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu sorgen. ***Damit*** die richtigen Zinssätze angewandt werden, ist es wichtig, dass sie von den Mitgliedstaaten und der Kommission veröffentlicht werden. ***Um zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Publikationen und mit Kampagnen stärker bekannt machen***

und die Verbreitung bewährter Verfahren fördern.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Sanktionen für Zahlungsverzug können jedoch nur abschreckend wirken, wenn sie mit Beitreibungsverfahren gekoppelt sind, die für den Gläubiger schnell und wirksam sind. Daher sollten allen in der Union niedergelassenen Gläubigern zügige Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(25) Die Sanktionen für Zahlungsverzug können jedoch nur abschreckend wirken, wenn sie mit Beitreibungsverfahren gekoppelt sind, die für den Gläubiger schnell und wirksam sind. Daher sollten allen in der Union niedergelassenen Gläubigern zügige Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen ***im Einklang mit dem in Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) festgelegten Grundsatz der unterschiedslosen Behandlung*** zur Verfügung stehen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für ihre Durchsetzung zuständige öffentliche Stellen benennen, die ihre ***Aufgaben*** und Aufgaben objektiv und fair wahrnehmen und die Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen gewährleisten. Diese

Geänderter Text

(26) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für ihre Durchsetzung zuständige ***unabhängige*** öffentliche Stellen benennen, die ihre ***Pflichten*** und Aufgaben objektiv und fair wahrnehmen und die Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen

Durchsetzungsbehörden sollten auf eigene Initiative Untersuchungen durchführen, auf Beschwerden reagieren und unter anderem befugt sein, Sanktionen zu verhängen und ihre Entscheidungen regelmäßig zu veröffentlichen. **Darüber hinaus** sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksameren Durchsetzung der Vorschriften digitale Werkzeuge einsetzen, **soweit dies möglich ist**.

gewährleisten. Diese Durchsetzungsbehörden sollten auf eigene Initiative Untersuchungen durchführen, auf Beschwerden reagieren, **auch auf anonyme Beschwerden oder Meldungen**, und unter anderem befugt sein, Sanktionen zu verhängen und ihre Entscheidungen regelmäßig zu veröffentlichen. **Zur Erleichterung dieses Verfahrens** sollten die Mitgliedstaaten **darüber hinaus** im Interesse einer wirksameren Durchsetzung der Vorschriften digitale Werkzeuge einsetzen. **Die Kommission sollte bewerten, wie die Durchsetzungsbehörden alle ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen**.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) **Um einfache und zugängliche Rechtsmittel zu gewährleisten**, sollten die Mitgliedstaaten die freiwillige Nutzung wirksamer und unabhängiger alternativer Streitbeilegungsmechanismen zur Beilegung von Zahlungsstreitigkeiten im Geschäftsverkehr fördern.

Geänderter Text

(27) **Damit Rechtsmittel einfach und zugänglich sind**, sollten die Mitgliedstaaten die freiwillige Nutzung wirksamer und unabhängiger alternativer Streitbeilegungsmechanismen zur Beilegung von Zahlungsstreitigkeiten im Geschäftsverkehr fördern. **Die Mitgliedstaaten könnten ihre jeweiligen Industrie- und Handelskammern als für die alternative Streitbeilegung zuständige Stellen benennen, sofern sie ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von den Parteien nachweisen können. Da die Parteien möglicherweise Verhandlungen aufnehmen, um eine gütliche Einigung über strittige Geldforderungen zu erzielen, können solche Einigungen die Anpassung von Zins- und Entschädigungsansprüchen umfassen, sofern sie mit den Grundsätzen der Fairness im Einklang stehen und der**

Gläubiger nicht unangemessen benachteiligt wird.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Da Transparenz und Rechenschaftspflicht im Geschäftsverkehr verbessert werden müssen und eine verantwortungsvolle Finanzverwaltung und eine faire Geschäftspraxis gefördert werden sollen, ist es zwingend notwendig, spezifische Berichterstattungspflichten für öffentliche Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU einzuführen. Öffentliche Auftraggeber sollten jährlich über ihre Zahlungspraxis Bericht erstatten, wobei ausführlich auf die Pünktlichkeit ihrer Zahlungen einzugehen ist. Um bei der Zahlungspraxis für mehr Transparenz zu sorgen und Bereiche mit Verbesserungsbedarf zu ermitteln, ist bei der Berichterstattung ein strukturierter Ansatz erforderlich. Die Berichterstattungspflicht sollte die Offenlegung der Beträge in Euro umfassen, die innerhalb verschiedener Zeiträume nach Ablauf der in dieser Verordnung festgelegten Zahlungsfrist gezahlt wurden. Bei dieser ausführlichen Berichterstattung sollten die Zahlungen in Kategorien eingeteilt werden, d. h. in Zahlungen, die nach 1 bis 30 Tagen, nach 31 bis 60 Tagen, nach 61 bis 90 Tagen oder nach mehr als 90 Tagen nach der vereinbarten Zahlungsfrist getätigt wurden, und auch die durchschnittliche Dauer der Rechnungsbegleichung sollte Teil der Berichterstattung sein. Damit

anhand der Angaben nicht nur die Einhaltung der Rechtsvorschriften überwacht wird, sondern die Angaben auch als Instrument der öffentlichen Kontrolle und der Förderung bewährter Verfahren bei der Zahlungsdisziplin dienen, sollten die Berichte öffentlich zugänglich gemacht und der zuständigen Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats in elektronischem Format übermittelt werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Rechnungen **erzeugen** Zahlungsaufforderungen und sind wichtige Dokumente in der Kette der Geschäftsvorgänge für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, unter anderem zur Festlegung der Zahlungsfrist. Es ist wichtig, Systeme zu fördern, **die** Rechtssicherheit hinsichtlich des genauen Datums des Eingangs von Rechnungen bei den Schuldnern **schaffen**, auch im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, in dem der Eingang von Rechnungen elektronisch nachgewiesen werden könnte und der teilweise durch die Bestimmungen über die Rechnungsstellung, die in der Richtlinie 2006/112/EG⁴⁹ des Rates und der Richtlinie 2014/55/EU⁵⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, geregelt **wird**.

⁴⁹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom

Geänderter Text

(28) **Auf der Grundlage von** Rechnungen **entstehen** Zahlungsaufforderungen, und **Rechnungen** sind wichtige Dokumente in der Kette der Geschäftsvorgänge für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, unter anderem zur Festlegung der Zahlungsfrist. Es ist wichtig, Systeme zu fördern, **mit denen** Rechtssicherheit hinsichtlich des genauen Datums des Eingangs von Rechnungen bei den Schuldnern **geschaffen wird**, auch im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, in dem der Eingang von Rechnungen elektronisch nachgewiesen werden **und der auch zur besseren Einhaltung der Mehrwertsteuerpflicht beitragen** könnte und der teilweise durch die Bestimmungen über die Rechnungsstellung, die in der Richtlinie 2006/112/EG⁴⁹ des Rates und der Richtlinie 2014/55/EU⁵⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, geregelt **ist**.

⁴⁹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom

28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

⁵⁰ Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

⁵⁰ Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Durch die schrittweise erfolgende Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung kann die Zahlungsdauer verringert, die Zahlungskontrolle verbessert und der digitale Wandel bei KMU gefördert werden. Zur Unterstützung von KMU sollten die nationalen Behörden eine angemessene Infrastruktur und angemessene Unterstützung sicherstellen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen kann

(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von ***Kleinstunternehmen und*** KMU, zu Schulungen in den Bereichen

sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen für KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.

Kreditmanagement und Finanzwissen, **auch in Bezug auf Finanzdienstleistungen**, kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den **Kleinstunternehmen und** KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der **Kleinstunternehmen und** KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen **Rechnungsverwaltung, Werkzeuge für das Kreditmanagement, einschließlich Factoring**, und Finanzwissen für **Kleinstunternehmen und** KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen **und Finanzdienstleistungen**.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Da sich Zahlungsverzug kritisch auf das Wirtschaftsumfeld der Europäischen Union auswirkt und es die Transparenz zu verbessern, die Vorschriften einzuhalten und bewährte Verfahren zu befolgen gilt, sollte die Kommission eine Europäische Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug („Beobachtungsstelle“)

einrichten. Die Beobachtungsstelle sollte ein zentrales Instrument zur Beobachtung, Analyse und zum Austausch von Erkenntnissen über das Zahlungsverhalten in der gesamten Union sein und in erster Linie dafür zuständig sein, sowohl fristgerechte als auch verspätete Zahlungen zu beobachten, Fachwissen zu sammeln und zu verbreiten, bewährte und potenziell schädliche Verfahren zu ermitteln und die Effizienz der Durchsetzungsbehörden bei der Regulierung zu bewerten. Hauptaufgabe der Beobachtungsstelle sollte es sein, die Kommission laufend zu beraten und ihr Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das für das Verständnis und die Gestaltung der Entwicklung der Zahlungspraxis und des Zahlungsverzugs in der Union von entscheidender Bedeutung ist. Um eine umfassende Beobachtung und ein wirksames Funktionieren zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten der Beobachtungsstelle wesentliche Informationen übermitteln, darunter Verzeichnisse von Waren und Dienstleistungen, für die bestimmte Zahlungsverfahren gelten, aggregierte Daten über einschlägige Artikel sowie Einzelheiten zu Durchsetzungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Die Beobachtungsstelle, die von der Kommission geleitet wird und in der Sachverständige und Interessenträger in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind, sollte jährlich Berichte, Stellungnahmen und Beiträge zur Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung veröffentlichen. Mit diesen Veröffentlichungen sollte ein Einblick in die tatsächliche Zahlungspraxis gegeben werden, und darin sollten Leitlinien und Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Fairness des Regelungsrahmens für den Zahlungsverzug umfassen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29b) Um die Wirksamkeit dieser Verordnung zu beurteilen und sicherzustellen, sollte die Kommission die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Verordnung in einem umfassenden Bericht eingehend bewerten. In Anbetracht der Dynamik des Geschäftsverkehrs und der sich wandelnden Marktbedingungen sollte der Bericht ein zentrales Instrument sein, mit dem sich ermitteln lässt, ob die Verordnung wirksam ist und in welchen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Die Kommission sollte darauf vorbereitet sein, dem Bericht auf der Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse einen Gesetzgebungsvorschlag beizufügen und damit sicherzustellen, dass die Verordnung auch künftig relevant, wirksam und auf die Förderung einer fairen und effizienten Zahlungspraxis in der Union ausgerichtet ist. Daher sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Anschluss daran alle drei Jahre einen Bericht vorlegen, in dem die Transparenz gewahrt wird, die Fortschritte bewertet werden und notwendige Änderungen an der Verordnung vorgenommen werden. In dem Bericht sollten die Auswirkungen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung untersucht werden, wobei der Schwerpunkt auf den Auswirkungen auf bestimmte Branchen und Geschäftsmodelle liegen sollte, und er sollte Einblicke darin bieten, wie sich die Verordnung auf das jeweilige geschäftliche Umfeld auswirkt. Zur Beantwortung der Frage, ob die ergriffenen Maßnahmen in der Praxis

tatsächlich für eine Verbesserung der finanziellen Dynamik sorgen, sollten in dem Bericht die Auswirkungen dieser Maßnahmen, insbesondere derjenigen, die sich auf die Zahlungsfristen beziehen, auf die Verbesserung des Cashflows und der Liquidität auf dem Markt bewertet werden. Gegenstand des Berichts sollte auch die Bewertung der Effizienz der Durchsetzungsbehörden bei der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften und der Behandlung von Zahlungsproblemen sein. Ferner sollte in dem Bericht der potenzielle Nutzen einer unionsweiten Einführung der elektronischen Rechnungsstellung und der damit geleistete Beitrag zur Verkürzung der Zahlungsfristen untersucht werden. Zur Erleichterung einer solchen umfassenden Bewertung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, darunter auch Angaben zu Durchsetzungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Gesamtauswirkungen dieser Verordnung auf den Geschäftsverkehr und eine Beurteilung der Effizienz der Europäischen Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug bei der Beobachtung der Zahlungspraxis in der Union enthalten.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Einige Bestimmungen dieser Verordnung sind mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹

Geänderter Text

(30) Einige Bestimmungen dieser Verordnung sind mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹

verknüpft. Der Zusammenhang zwischen Richtlinie 2011/7/EU und Richtlinie (EU) 2019/633 wird in den Erwägungsgründen 17 und 18 sowie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 erläutert. Da **die vorliegende** Verordnung die Richtlinie 2011/7/EU ersetzt, sollte **sie nicht** die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 **berühren, einschließlich der** Bestimmungen, die für Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms⁵², für Wertaufteilungsvereinbarungen⁵³ und für bestimmte Zahlungen für den Verkauf von Trauben, Most und **nicht Fasswein** im Weinsektor⁵⁴ gelten, **mit Ausnahme der bei der Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gültigen maximalen Zahlungsfristen**. Diese Verordnung **hindert** die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, für den Agrar- und Lebensmittelsektor geltende nationale Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten, die strengere Zahlungsbedingungen oder eine andere Berechnung von Zahlungsfristen, Tag des Fristbeginns und Abnahmeverfahren für Lieferanten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorsehen, die für den Gläubiger vorteilhafter sind.

⁵¹ Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

⁵² Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁵³ Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

verknüpft. Der Zusammenhang zwischen Richtlinie 2011/7/EU und Richtlinie (EU) 2019/633 wird in den Erwägungsgründen 17 und 18 sowie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 erläutert. Da **mit der vorliegenden** Verordnung die Richtlinie 2011/7/EU ersetzt **wird**, sollte **die vorliegende Verordnung** die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 **unberührt lassen, auch die** Bestimmungen, die für Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms⁵², für Wertaufteilungsvereinbarungen⁵³ und für bestimmte Zahlungen für den Verkauf von Trauben, Most und **nicht abgefüllten Wein** im Weinsektor⁵⁴ gelten. **Durch** diese Verordnung **werden** die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran **gehindert**, für den Agrar- und Lebensmittelsektor geltende nationale Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten, die strengere Zahlungsbedingungen oder eine andere Berechnung von Zahlungsfristen, Tag des Fristbeginns und Abnahmeverfahren für Lieferanten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorsehen, die für den Gläubiger vorteilhafter sind.

⁵¹ Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

⁵² Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁵³ Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁵⁴ Artikel 147a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁵⁴ Artikel 147a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) **Diese** Verordnung **dient der** Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, **um sicherzustellen, dass** der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von KMU **zu fördern**. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden, da die Umsetzung nationaler Lösungen voraussichtlich zu **einem Mangel an einheitlichen** Vorschriften, einer Zersplitterung des **Binnenmarktes** und höheren Kosten für Unternehmen, **die grenzüberschreitend tätig sind, führen würde**. Daher **können** diese Ziele besser auf Unionsebene **erreicht werden**. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **niedergelegten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche

Geänderter Text

(31) **Die Ziele dieser** Verordnung **sind die** Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, **damit** der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die **Förderung der** Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von **Kleinstunternehmen und** KMU. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden, da die Umsetzung nationaler Lösungen voraussichtlich zu **uneinheitlichen** Vorschriften, einer Zersplitterung des **Binnenmarkts** und höheren Kosten für **grenzübergreifend tätige** Unternehmen **führt**. Daher **sind** diese Ziele besser auf Unionsebene **zu verwirklichen**. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **verankerten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche

Maß hinaus.

Maß hinaus.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um allen Beteiligten genügend Zeit einzuräumen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, **um** der vorliegenden Verordnung **nachzukommen**, sollte **ihre Anwendung** verschoben werden. Um jedoch einen besseren Schutz der Gläubiger zu gewährleisten, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für Geschäftsvorgänge, die nach **ihrem** Inkrafttreten zu **zahlen** sind, selbst wenn der betreffende Vertrag vor **ihrem Inkrafttreten** unterzeichnet wurde —

Geänderter Text

(32) Um allen Beteiligten genügend Zeit einzuräumen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, **damit sie** der vorliegenden Verordnung **nachkommen können**, sollte **der Beginn ihrer Anwendbarkeit** verschoben werden. Um jedoch einen besseren Schutz der Gläubiger zu gewährleisten, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für Geschäftsvorgänge, die nach Inkrafttreten **dieser Verordnung zu bezahlen** sind, selbst wenn der betreffende Vertrag vor **dem Geltungsbeginn dieser Verordnung** unterzeichnet wurde. **Im Fall von Kleinstunternehmen, die in Sachen Cashflow besonders große Herausforderungen bewältigen müssen, sollte die Anwendung dieser Verordnung in Situationen, in denen sie Schuldner sind, um weitere zwölf Monate verschoben werden** —

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Ziele dieser Verordnung sind die Bekämpfung des Zahlungsverzugs im

Geschäftsverkehr, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere KMU.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Schadenersatzzahlungen,
*einschließlich Zahlungen von
Versicherungsgesellschaften;*

Geänderter Text

b) Schadenersatzzahlungen;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Zahlungen aufgrund von Käufen, Verkäufen, Lieferungen, Kommissionsverträgen oder Agenturtätigkeiten, die einen Beitrag zur Herstellung von Büchern leisten sowie zur Lieferung von Papier und anderen Verbrauchsmaterialien, die für den Druck, das Binden oder das Verlegen von Büchern in ihrer besonderen Eigenschaft als kulturelles Gut mit langsamem Warenumsatz bestimmt sind, wobei die Zahlungsbedingungen durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien festgelegt werden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet des Buchstabens b fallen Zahlungen, die aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen geleistet werden, unter diese Verordnung.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. ***Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt*** die vorliegende Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.

4. Die vorliegende Verordnung ***lässt*** die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-1. „Geschäftsverkehr“
Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen;***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „öffentliche Stelle“ jeden öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 2 Absatz 1 und Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU;

Geänderter Text

2. „öffentliche Stelle“ jeden öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 2 Absatz 1 und Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU, **unabhängig vom Gegenstand oder Wert des Vertrags**;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Zahlungsverzug“, dass die Zahlung nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 erfolgt;

Geänderter Text

3. „Zahlungsverzug“, dass die Zahlung **des fälligen Betrags** nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 erfolgt;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ das Verfahren zur

Geänderter Text

7. „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ das Verfahren zur

Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags;

Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags **sowie die Überprüfung der Richtigkeit der Rechnung und ihrer Konformität mit diesen Anforderungen;**

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Schuldner“ jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Stelle, die eine Zahlung für eine gelieferte **Ware** oder eine erbrachte Dienstleistung schuldet;

Geänderter Text

8. „Schuldner“ jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Stelle, die eine Zahlung für eine gelieferte **oder zu liefernde Ware** oder eine erbrachte **oder zu erbringende** Dienstleistung schuldet;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „Gläubiger“ jede natürliche oder juristische Person **oder öffentliche Stelle**, die dem Schuldner Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat.

Geänderter Text

9. „Gläubiger“ jede natürliche oder juristische Person, die dem Schuldner Waren geliefert **hat oder zu deren Lieferung sie verpflichtet ist bzw. die für den Schuldner** Dienstleistungen erbracht hat **oder zu deren Erbringung verpflichtet ist;**

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. „großes Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EG;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b. „Waren mit langsamem Warenumsatz“ Waren, die von der tatsächlichen Lieferung durch den Hersteller oder Großhändler bis zum endgültigen Verkauf durch den Einzelhändler durchschnittlich mehr als 60 Tage beim Händler verbleiben;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9c. „Saisonwaren“ Waren, die zu bestimmten Zeiten im Jahr oder in bestimmten Jahreszeiten besonders stark nachgefragt sind.

Abänderung 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9d. „Buchlieferkette“ alle Akteure und Lieferanten, die an der Herstellung und Vermarktung von gedruckten oder digitalen Büchern beteiligt sind, insbesondere die Akteure der Buchbranche (Autoren, Verlage, Druckereien, Vertriebsunternehmen, Buchhandlungen) und ihre Lieferanten;

Abänderung 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern **dieser** die Waren oder Dienstleistungen **erhalten hat**. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen.

1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern **er** die Waren oder Dienstleistungen **gemäß den vertraglichen Vereinbarungen erhalten hat**. **Wenn der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen**

Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.

Zahlungsaufforderung unsicher ist, darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Erhalts der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei Geschäftsvorgängen zwischen Unternehmen kann die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist auf bis zu 60 Kalendertage verlängert werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Abweichend von Absatz 1 kann die

Zahlungsfrist im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen beim Erwerb von Waren mit langsamem Warenumschatz oder von Saisonwaren auf bis zu 120 Kalendertage verlängert werden, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern er die Waren erhalten hat.

Vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung beschließt und veröffentlicht die Kommission technische Leitlinien mit Einzelheiten zur praktischen Anwendung dieses Absatzes in Bezug auf Waren, die unter die Begriffsbestimmung von Waren mit langsamem Warenumschatz in Artikel 2 Nummer 9b und unter die Begriffsbestimmung von Saisonwaren in Artikel 2 Nummer 9c fallen. Mit diesen technischen Leitlinien soll insbesondere der unterschiedlichen Zahlungspraxis der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer entgegengewirkt werden, die die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarktes birgt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann **nur dann ausnahmsweise** im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

Geänderter Text

2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren, **mit dem die Übereinstimmung der Waren oder Dienstleistungen mit dem Vertrag festgestellt werden soll**, kann im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren **unverzüglich** ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf 30 Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens nicht überschreiten.

Geänderter Text

3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens **für die Zwecke dieser Verordnung** 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren **sofort** ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf 30 Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens **oder nach Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen**

Zahlungsaufforderung, wenn Letzteres später erfolgt, nicht überschreiten.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in *Absatz* 1 genannte Zahlungsfrist ist die maximale Zahlungsfrist und lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann unberührt.

Geänderter Text

4. Die in *den Absätzen 1, 1a und 1b* genannte Zahlungsfrist ist die maximale Zahlungsfrist und lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann, unberührt.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Zahlungspraxis öffentlicher Stellen gegenüber Unternehmen zu verbessern. In diesem Zusammenhang prüfen die Mitgliedstaaten die Einführung von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass ein Unternehmen, das ein Gläubiger im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 ist, auf Antrag bei der öffentlichen Stelle, die den fälligen Betrag innerhalb der in Absatz 1 festgelegten maximalen Zahlungsfrist nicht bezahlt hat, die Verrechnung des fälligen Betrags mit ausstehenden Beträgen des Gläubigers bei derselben öffentlichen

Stelle erlangen kann.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Zahlungsverzug **ist** der Schuldner **verpflichtet Verzugszinsen zu zahlen**, es sei denn, der Schuldner ist nicht für die Zahlungsverzögerung verantwortlich.

Geänderter Text

1. Bei Zahlungsverzug **muss** der Schuldner **dem Gläubiger Verzugszinsen zahlen**, es sei denn, der Schuldner ist nicht für die Zahlungsverzögerung verantwortlich.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Gläubiger **darf** nicht auf sein Recht verzichten, Verzugszinsen zu verlangen.

Geänderter Text

3. **Ist der Schuldner eine öffentliche Stelle oder ein Großunternehmen, so kann** der Gläubiger nicht auf sein Recht verzichten, Verzugszinsen zu verlangen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

6. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so beginnen die Verzugszinsen ab dem **letzten der folgenden Ereignisse** anzufallen:

a) **Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner;**

b) **Erhalt der Waren oder Dienstleistungen durch den Schuldner.**

Geänderter Text

6. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so beginnen die Verzugszinsen ab dem **Tag, der auf den Ablauf der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist folgt, und im Einklang mit Artikel 3** anzufallen.

Abänderung 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Die Verzugszinsen fallen bis **zur Begleichung des fälligen Betrags an.**

Geänderter Text

7. Die Verzugszinsen fallen **an**, bis **der fällige Betrag beim Gläubiger eingegangen ist.**

Abänderung 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Werden gemäß Artikel 5 Verzugszinsen fällig, so hat der Schuldner dem Gläubiger automatisch eine pauschale Entschädigung für die Beitreibungskosten zu zahlen, die sich auf einen Festbetrag

Geänderter Text

1. Werden gemäß Artikel 5 Verzugszinsen fällig, so hat der Schuldner dem Gläubiger automatisch eine pauschale Entschädigung für die Beitreibungskosten zu zahlen, die sich auf einen Festbetrag

von 50 EUR für jeden einzelnen Geschäftsvorgang beläuft.

von 50 EUR für jeden einzelnen Geschäftsvorgang **mit einem Wert zwischen 0 und 1 500 EUR, von 100 EUR für jeden einzelnen Geschäftsvorgang mit einem Wert zwischen 1 501 und 15 000 EUR und von 150 EUR für jeden einzelnen Geschäftsvorgang über 15 000 EUR** beläuft.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die pauschale Entschädigung nach Absatz 1 ist vom Schuldner an den Gläubiger als Ausgleich für die Beitreibungskosten des Gläubigers zu zahlen, **ohne dass es einer Zahlungserinnerung bedarf.**

Geänderter Text

2. Die pauschale Entschädigung nach Absatz 1 ist vom Schuldner an den Gläubiger als Ausgleich für die Beitreibungskosten des Gläubigers zu zahlen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Gläubiger **kann** nicht auf sein Recht in Bezug auf die in Absatz 1 vorgesehene pauschale Entschädigung verzichten.

Geänderter Text

3. **Ist der Schuldner eine öffentliche Stelle oder ein großes Unternehmen, so kann** der Gläubiger nicht auf sein Recht in Bezug auf die in Absatz 1 vorgesehene pauschale Entschädigung verzichten.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Nichtige Vertragsklauseln und -praktiken

Geänderter Text

Verbot bestimmter Vertragsklauseln und -praktiken

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die folgenden Vertragsklauseln und -praktiken sind nichtig:

Geänderter Text

1. Die folgenden Vertragsklauseln und -praktiken sind nichtig **und in jedem Fall verboten:**

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Ausschluss oder die Einschränkung des Rechts des Gläubigers auf

i) die Abtretung des Kredits an Dritte zum Zwecke der Inanspruchnahme von Finanzierungsdienstleistungen,

ii) den Rückgriff auf einen gerichtlichen Zahlungsbefehl;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) ***absichtliche Verzögerung oder***
Behinderung des Zeitpunkts der
Übermittlung der Rechnung.

Geänderter Text

d) Behinderung ***oder Aufschiebung*** des
Zeitpunkts der Übermittlung der Rechnung
durch den Schuldner;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

*da) Verbot, Ausschluss oder
Einschränkung der Abtretung von
Forderungen an ein entsprechendes
Finanzinstitut;*

Geänderter Text

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

*db) Verwendung von Zahlungsmitteln,
durch die die Zahlungsbedingungen
geändert werden.*

Geänderter Text

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Transparenz

Geänderter Text

Transparenz **und Sensibilisierung**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten greifen, falls zweckmäßig, auf Fachpublikationen, Informationskampagnen oder sonstige geeignete Mittel zurück, um die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsverzug zwischen Unternehmen besser bekannt zu machen.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Gläubiger erhalten einen vollstreckbaren Titel – auch durch ein beschleunigtes Verfahren und unabhängig von dem Betrag der Geldforderung – binnen **90** Kalendertagen ab Einreichung der Klage oder des Antrags bei Gericht

Geänderter Text

1. Die Gläubiger erhalten einen vollstreckbaren Titel – auch durch ein beschleunigtes Verfahren und unabhängig von dem Betrag der Geldforderung – binnen **60** Kalendertagen ab Einreichung der Klage oder des Antrags bei Gericht

oder einer anderen zuständigen Behörde,
sofern die Geldforderung und das
Verfahren nicht bestritten werden.

oder einer anderen zuständigen Behörde,
sofern die Geldforderung und das
Verfahren nicht bestritten werden.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Dieser Artikel **berührt nicht** die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

Geänderter Text

3. Dieser Artikel **lässt sowohl** die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 **als auch die der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 unberührt**.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere öffentliche Stellen, die für die Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind (im Folgenden „Durchsetzungsbehörden“).

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere öffentliche Stellen, die für die Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind (im Folgenden „Durchsetzungsbehörden“), **und teilt sie der Kommission unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten statten diese öffentlichen Stellen mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Mitteln aus, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und ihre Befugnisse wirksam ausüben können.**

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Durchsetzungsbehörden müssen von anderen öffentlichen Stellen, auch von an Vergabeverfahren beteiligten öffentlichen Stellen, unabhängig sein.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Durchsetzungsbehörden treffen **gegebenenfalls die erforderlichen** Maßnahmen, **um sicherzustellen**, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden.

2. Die Durchsetzungsbehörden treffen, **falls zweckmäßig, verhältnismäßige** Maßnahmen, **mit denen sie sicherstellen**, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Durchsetzungsbehörden arbeiten untereinander und mit der Kommission wirksam zusammen und leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei Untersuchungen, die **eine grenzüberschreitende** Dimension **haben**.

3. Die Durchsetzungsbehörden arbeiten untereinander und mit der Kommission wirksam zusammen und leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei Untersuchungen **mit grenzübergreifender** Dimension. **Die Kommission erleichtert die wirksame Zusammenarbeit der**

Abänderung 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Durchsetzungsbehörden veröffentlichen aggregierte Informationen über die Zahl der Beschwerden, die gegen Unternehmen und Behörden wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 dieser Verordnung eingereicht wurden.

Abänderung 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Durchsetzungsbehörden leiten die eingegangenen Beschwerden über Zahlungsverzug im Agrar- und Lebensmittelsektor gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 an die zuständigen Durchsetzungsbehörden weiter.

5. Die Durchsetzungsbehörden leiten die eingegangenen Beschwerden über Zahlungsverzug im Agrar- und Lebensmittelsektor gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 **gegebenenfalls** an die zuständigen Durchsetzungsbehörden weiter.

Abänderung 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)**

5a. Dieser Artikel lässt die Bestimmungen der Verordnungen (EG) 805/2004, (EG) 1896/2006, (EG) 861/2007 und (EU) 1215/2012 unberührt.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Durchsetzungsbehörden **verfügen** über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel und Fachkenntnisse und haben folgende Befugnisse:

Geänderter Text

1. Die Durchsetzungsbehörden **müssen** über die zur **wirksamen** Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen **personellen, finanziellen und technischen** Mittel und **über** Fachkenntnisse **verfügen** und haben folgende Befugnisse:

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Befugnis, Entscheidungen zu erlassen, mit denen ein Verstoß gegen diese Verordnung festgestellt und der Schuldner zur Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 5 oder zur Leistung von Entschädigung an den Gläubiger gemäß Artikel 8 verpflichtet wird;

Geänderter Text

d) die Befugnis, Entscheidungen zu erlassen, mit denen ein Verstoß gegen diese Verordnung festgestellt und der Schuldner zur Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 5 oder zur Leistung von Entschädigung an den Gläubiger gemäß Artikel 8 **oder zu beidem** verpflichtet wird;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission bewertet, wie die Durchsetzungsbehörden alle ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen [*bis zum .../unverzüglich*] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen [*unverzüglich, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. **Auf Antrag des Beschwerdeführers trifft** die Durchsetzungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen, um die

3. Die Durchsetzungsbehörde **trifft** die erforderlichen Maßnahmen, um die Identität des Beschwerdeführers

Identität des Beschwerdeführers angemessen zu schützen. Der Beschwerdeführer **muss** alle Informationen angeben, für die er eine vertrauliche Behandlung beantragt.

angemessen zu schützen. Der Beschwerdeführer **kann seine Beschwerde bei der Durchsetzungsbehörde anonym einreichen oder** alle Informationen angeben, für die er eine vertrauliche Behandlung beantragt.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Durchsetzungsbehörde, bei der die Beschwerde eingeht, teilt dem Beschwerdeführer innerhalb **einer angemessenen Frist** nach dem Eingang der Beschwerde mit, wie sie mit der Beschwerde zu verfahren gedenkt.

Geänderter Text

4. Die Durchsetzungsbehörde, bei der die Beschwerde eingeht, teilt dem Beschwerdeführer innerhalb **von 30 Tagen** nach dem Eingang der Beschwerde mit, wie sie mit der Beschwerde zu verfahren gedenkt.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist eine Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen, teilt sie dem Beschwerdeführer die Gründe für ihre Entscheidung innerhalb **einer angemessenen Frist** nach dem Eingang der Beschwerde mit.

Geänderter Text

5. Ist eine Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen, **so** teilt sie dem Beschwerdeführer die Gründe für ihre Entscheidung innerhalb **von 30 Tagen** nach dem Eingang der Beschwerde mit.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ist eine Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass ausreichend Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen, so leitet sie innerhalb **einer angemessenen Frist** eine Untersuchung der Beschwerde ein, führt sie durch und schließt sie ab.

Geänderter Text

6. Ist eine Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass ausreichend Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen, so leitet sie innerhalb **von 90 Tagen nach dem Eingang der Beschwerde** eine Untersuchung der Beschwerde ein, führt sie durch und schließt sie ab.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Kommission stellt den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten ein standardisiertes EU-Beschwerdeformular zur Verfügung.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Rechts der Gläubiger, Beschwerden gemäß Artikel 15

1. Unbeschadet des Rechts der Gläubiger, Beschwerden gemäß Artikel 15

einzureichen, und unbeschadet der in den Artikeln 13, 14 und 15 festgelegten Pflichten und Befugnisse der Durchsetzungsbehörden, fördern die Mitgliedstaaten die freiwillige Inanspruchnahme wirksamer und unabhängiger alternativer Streitbeilegungsmechanismen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Schuldern und Gläubigern.

einzureichen, und unbeschadet der in den Artikeln 13, 14 und 15 festgelegten Pflichten und Befugnisse der Durchsetzungsbehörden fördern die Mitgliedstaaten die freiwillige Inanspruchnahme wirksamer und unabhängiger alternativer Streitbeilegungsmechanismen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Schuldern und Gläubigern. ***Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b können die Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen, um eine gütliche Einigung über strittige Geldforderungen zu erzielen.***

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Berichterstattungspflichten

- 1. Öffentliche Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU erstatten jährlich Bericht über ihre Zahlungspraxis.***
- 2. Die in Absatz 1 aufgeführten Berichterstattungspflichten umfassen Folgendes:***
 - a) den in EUR bezahlten Betrag***
 - 1 bis 30 Tage nach der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Frist;***
 - 31 bis 60 Tage nach der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Frist;***
 - 61 bis 90 Tage nach der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Frist;***
 - mehr als 90 Tage nach der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten***

Frist;

b) die durchschnittliche Zeit bis zur Bezahlung einer Rechnung.

3. Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Bericht wird der in Artikel 13 genannten Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats von den öffentlichen Auftraggebern in elektronischer Form übermittelt und ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Werkzeuge für das Kreditmanagement **und** Schulungen in Finanzwissen für kleine und mittlere Unternehmen verfügbar und zugänglich sind, auch im Hinblick auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Werkzeuge für **die Rechnungsverwaltung und** das Kreditmanagement, **einschließlich Factoring und ähnliche Finanzdienstleistungen, sowie** Schulungen in Finanzwissen **und andere Initiativen gegen Zahlungsverzug** für kleine und mittlere Unternehmen verfügbar und zugänglich sind, auch im Hinblick auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)

Artikel 17a

**Europäische Beobachtungsstelle für
Zahlungsverzug**

- 1. Die Kommission richtet bis zum ...
[Amt für Veröffentlichungen: Datum des
Geltungsbeginns dieser Verordnung] eine
Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug
(„Beobachtungsstelle“) ein.**
- 2. Die Beobachtungsstelle beobachtet
nicht nur die Zahlungspraxis und die
Zahlungsverzugspraktiken in der Union
zur Sammlung und zum Austausch von
Fachwissen und bewährten Verfahren
sowie zur Erkennung potenziell
schädlicher Verfahren, sondern auch die
Effizienz der Durchsetzungsbehörden bei
der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, um
die Kommission mit Ratschlägen und
Fachwissen bei der Beobachtung der
Entwicklungen bei der Zahlungspraxis
und Zahlungsverzugspraktiken zu
unterstützen.**
- 3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der
Beobachtungsstelle Folgendes:**
 - a) Verzeichnisse der Waren und
Dienstleistungen, die dem in Artikel 3
Absatz 2 genannten Abnahme- oder
Überprüfungsverfahren unterliegen,**
 - b) aggregierte Daten, die die in
Artikel 13 Absatz 3a, Artikel 14 Absätze 1
und 2 und Artikel 16a Absatz 3 genannten
Informationen umfassen,**
 - c) Angaben zu den
Durchsetzungsbehörden, zur Zahl der
Beschwerden und Untersuchungen sowie
zu den ergriffenen Maßnahmen.**
- 4. Die Beobachtungsstelle
veröffentlicht jährlich Berichte,
Stellungnahmen und schriftliche Beiträge
zur Umsetzung dieser Verordnung,
einschließlich einer entsprechenden
Bewertung sowie der Leitlinien für die
wirksame Durchsetzung dieser**

Verordnung.

5. Die Beobachtungsstelle wird von der Kommission geleitet und setzt sich aus Vertretern der einschlägigen Sachverständigen und Interessenträger zusammen. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist eine ausgewogene Vertretung aller Interessenträger sicherzustellen.

Abänderung 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 b (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17b

**Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1896/2006**

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) „Der Antrag ist in elektronischer Form einzureichen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Antrag ist gemäß Artikel [2 Absatz 2] der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Diese Signatur wird im Ursprungsmitgliedstaat ohne weitere Bedingungen anerkannt. Die Mitgliedstaaten führen alternative elektronische Kommunikationssysteme ein, die eine sichere Identifizierung der

Nutzer ermöglichen. In diesem Fall ist keine elektronische Signatur erforderlich.“

(2) Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind die in Artikel 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, so erlässt das Gericht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung einen Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formulars E in Anhang V. Bei der Berechnung der 14-tägigen Frist wird die Zeit, die der Antragsteller benötigt, um den Antrag auszufüllen, zu korrigieren oder zu ändern, nicht berücksichtigt.“

(3) Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls versandt werden.“

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 861/2007

Artikel 7, Artikel 13 und Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17c

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers unter Einhaltung der Frist des

Artikels 5 Absatz 3 oder Absatz 6 eingegangen sind, erlässt das Gericht ein Urteil oder verfährt wie folgt:

a) Es fordert die Parteien auf, innerhalb einer bestimmten Frist, die 14 Tage nicht überschreiten darf, weitere Informationen zu der Forderung vorzulegen,

b) es führt eine Beweisaufnahme nach Artikel 9 durch,

c) es lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor, die innerhalb von 14 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten führen alternative elektronische Kommunikationssysteme ein, die eine sichere Identifizierung der Nutzer ermöglichen. In diesem Fall ist keine elektronische Signatur erforderlich.“

2. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(4a) Die in Artikel 5 Absätze 2 und 6 genannten Schriftstücke und gemäß Artikel 7 ergangene Urteile werden ab dem 1. Januar 2027 durch elektronische Übermittlung zugestellt. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbestätigung, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht, nachgewiesen. Der gesamte nicht in Absatz 1 genannte Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten wird durch elektronische Übermittlung mit Empfangsbestätigung zugestellt. Die Mitgliedstaaten stellen die hierfür erforderlichen technischen Mittel bis zum 1. Januar 2027 bereit.“

3. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) „Die Frist für die Beantragung einer Überprüfung des Urteils beträgt 14 Tage. Sie beginnt an dem Tag, an dem der Beklagte vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis erlangt hat und in

der Lage war, entsprechend zu handeln, spätestens jedoch am Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die dazu geführt hat, dass die Vermögensgegenstände dem Beklagten ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.“

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Geänderter Text

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung **und danach alle drei Jahre**] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dem Bericht wird Folgendes bewertet:

- a) die Auswirkungen des in Artikel 1 festgelegten Anwendungsbereichs einschließlich der Auswirkungen auf bestimmte Branchen und Geschäftsmodelle,*
- b) die Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich*

der in Artikel 3 festgelegten Zahlungsfristen, auf die Erhöhung des Cashflows und der Liquidität auf dem Markt,

c) die Effizienz der Durchsetzungsbehörden gemäß den Artikeln 13, 14 und 15,

d) der potenzielle Nutzen einer unionsweiten Einführung der elektronischen Rechnungsstellung im Hinblick auf die Verkürzung der Zahlungsfristen auf dem Markt.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen, darunter auch Informationen über die in Artikel 14 Absatz 1 genannten Untersuchungen, Prüfungen, Entscheidungen, Verfahren und Veröffentlichungen der Durchsetzungsbehörden.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Bericht enthält eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf den

Geschäftsverkehr und eine Beurteilung der Auswirkungen der Europäischen Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug auf die Beobachtung der Zahlungsverzugspraktiken in der Union.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dem Bericht wird, sofern es für erforderlich und zweckmäßig erachtet wird, ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ab dem ... [Geltungsbeginn dieser Verordnung] bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gilt sie jedoch weiterhin in Situationen, in denen Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU und Selbstständige der Schuldner sind.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **12** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Geänderter Text

2. Sie gilt ***vorbehaltlich des Artikels 19 Unterabsatz 2*** ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **18** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].